



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2004/330/0339**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Bürgerbüro  
1291-00

30.09.2004

---

Klaus Heitmeier

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Wahlprüfungsausschuss

13.12.2004

Rat

13.12.2004

Wahlprüfungsausschuss

**Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates**

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Oelde am 26.09.2004 zu beschließen.

**Sachverhalt:**

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Oelde können gem. § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Der neu gewählte Rat hat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über diese Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung

Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1, ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen ( § 42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(Bei Einladung vor dem 04.11.2004:

Bis zum Tage der Einladung des Wahlprüfungsausschusses sind keine Einsprüche eingegangen. Sollten zwischen dem Tag der Einladung und dem Ende der Einspruchsfrist (03.11.2004) Einsprüche eingehen, so wird der Wahlprüfungsausschuss hierüber in der Sitzung informiert).

Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (03.11.2004) sind beim Wahlleiter keine Einsprüche eingegangen. Die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses hat keine Anhaltspunkte für die unter Buchstaben a bis c genannten Fälle ergeben.